

Pressemitteilung

Nr. 043/ 2020 – 09. Juli 2020

Erhöhtes Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat bei mindestens 50 Prozent Arbeitsentgeltsausfall

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen wurden für die Inanspruchnahme von Kurzarbeit seitens der Regierung eine Vielzahl von Erleichterungen beschlossen. Eine davon ist die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes um jeweils zehn Prozent ab dem vierten und noch einmal ab dem siebten Monat.

Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60 Prozent bzw. 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgeltes bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind. Ist das Entgelt im jeweiligen Kalendermonat um mindestens die Hälfte verringert, so erhöht sich ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 – das Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent oder 77 (mit Kind) Prozent. Ab dem siebten Bezugsmonat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld nochmals um weitere zehn Prozent auf 80 Prozent oder 87 (mit Kind) Prozent des entfallenen Nettoentgelts.

Die **Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen**. Das bedeutet: Unterbrechungen der Kurzarbeit lösen keinen Neubeginn der individuellen Bezugsdauer aus.

Der **früheste Monat für die Berechnung der individuellen Dauer** des Bezuges von Kurzarbeitergeld ist der März 2020. Das erhöhte Kurzarbeitergeld zahlt die Arbeitsagentur somit erstmalig im **Juni 2020**. Da die Anträge auf Kurzarbeitergeld immer nach Ablauf des jeweiligen Monats eingereicht werden sollten, kann eine entsprechende Abrechnung mit erhöhtem Kurzarbeitergeld frühestens erst ab dem 1. Juli 2020 für Juni erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Die Beantragung und Abrechnung von Kurzarbeit erfolgt grundsätzlich vom Arbeitgeber. Die Beschäftigten selbst müssen nichts veranlassen. Unternehmer und Steuerbüros sollten immer die aktuellsten Antrags- und Abrechnungsformulare verwenden. Diese sind unter www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit abrufbar.

